

teresse des frühern Prinzipals dadurch gefährdet erscheinen lassen. Es ist aber im letztern Fall auch gar nicht abzusehen, weshalb das Interesse des Prinzipals hinter dem des Gehilfen zurückstehen sollte. Der Gehilfe kann ja doch immer einen Platz in einer andern Stadt finden, ein Geschäft kann nicht anderswohin verlegt werden. Ich habe übrigens die Etablissements-Circulars des letzten Jahres durchgesehen und ich war angenehm überrascht zu sehen, daß unser Uebertrittsverbot im Grund nur einem Gebrauche des ganzen Buchhandels entspricht. Ich fand 43 Circulars, in denen überhaupt die Firmen genannt waren, bei welchen die Betreffenden gearbeitet hatten. Es sind deren 202. Unter diesen 202 Stellen sind 14 Uebertritte, auf welche auch unser §. 21. Anwendung fände; davon entfallen auf Wien 5, auf Berlin 3, auf alle andern Plätze also 6. Von diesen 6 sind aber 3 Uebertritte aus reinen Verlagsgeschäften in Sortimentsgeschäfte und umgekehrt; es ergibt sich also daraus, daß nur in Wien und Berlin solche directe Uebertritte öfter vorkommen, daß sie aber auf andern Plätzen nicht häufiger sind wie in Prag, wo sie ja auch nicht verboten, sondern nur bedingungsweise gestattet sind und daher auch mindestens in demselben Verhältniß vorkommen. Meines Wissens besteht auch an andern Plätzen, z. B. in Erfurt, eine ähnliche, aber noch strengere Maßregel. Daß der unmittelbare Uebertritt eines Gehilfen in ein anderes Geschäft mitunter aus sehr unlautern Motiven stattfindet, daß der Kundenjäger in schlimmster Form dadurch Thür und Thor geöffnet wird, und daß ein Verbot des Uebertrittes die Eintracht unter den Kollegen sehr befördert, kann wohl Niemand in Abrede stellen. Mir scheint daher die Verwahrung gegen den Uebertritt ohne Zustimmung des bisherigen Chefs ganz gerechtfertigt, da die Gründe dafür mit gewichtiger erscheinen, als die dagegen.

Dem Einsender des Artikels in Nr. 77 kann ich zu seiner Beruhigung sagen, daß sämmtliche Gremialmitglieder ihre Zustimmung zu den Gremialstatuten gaben, daß namentlich der §. 33., welcher den directen Uebertritt von der schriftlichen Zustimmung des frühern Chefs abhängig macht, von Allen ausdrücklich gebilligt wurde, daß er also nicht gut unterrichtet war, als er das Gegentheil behauptete.

Ich kehre nun zu dem Hrn. Verf. des Artikels in Nr. 82 zurück, der nun die §. 22. und 23. angreift. Auch hier weiß er nicht zwischen den Rechten der Regierung und denen des Einzelnen zu unterscheiden und geräth so in eine Verwirrung, welche durch das ganz überflüssige Pathos des Vortrages nur noch auffallender wird. Die Statthaltereien haben das Recht, Buchhandlungsbesugnisse zu verleihen, ich aber, sowie überhaupt jeder Kaufmann, habe das Recht, zu bestimmen, mit wem ich in Geschäftsverbindung treten will. Ich kann der Statthaltereien nicht vorschreiben, daß sie dem Hrn. X. oder Y. eine Buchhandlungsbesugnisse ertheilen oder verweigern soll, aber ebenso wenig kann die Statthaltereien mir vorschreiben, daß ich Hrn. X. oder Hrn. Y., dem sie eine Buchhandlungsbesugnisse verliehen hat, Rechnung eröffnen soll. Die Aufnahme ins Gremium bedingt auch keineswegs die Verbindlichkeit, dem Aufgenommenen Rechnung zu eröffnen, obgleich dieser 5 fl. als Aufnahmegebühr und 5 fl. als Jahresbeitrag zu bezahlen hat. Weitläufiger darüber zu sprechen ist gewiß nicht nöthig, da der Hr. Verf. wohl der Einzige ist, der das nicht begreift und der unter der „Wohlthat“ der Genossenschaft sich allgemeinen Creditzwang denkt.

Wie bereits erwähnt, existirte allerdings schon früher eine Convention, welche auch die Bestimmung enthielt, es solle solchen Handlungen, die in den Rechnungsverband nicht aufgenommen seien, selbst gegen baar und ohne Provision nichts ausgeliefert werden. Diese Bestimmung wurde aber keineswegs gegen alle neuetablierte Handlungen angewendet. Eine oder zwei der

neuen Firmen wurden sofort aufgenommen, bei den Verhandlungen über die Aufnahme einiger anderer wurde dann diese Convention wesentlich modificirt, denn nebst mehreren anderen Punkten erwies sich auch dieser nicht als praktisch, da er durch Benutzung von Verlangzetteln der Landbuchhändler zu leicht umgangen werden konnte. Gerade diese Bestimmung war übrigens keineswegs neu, sie beruht auf einem Gremialbeschlusse aus dem Jahre 1844 oder 45, der bis dahin noch nicht aufgehoben war.

Was der Hr. Verf. bei Gelegenheit von §. 26. sagt, ist sehr ernst; er beschuldigt da ehrenwerthe Männer der Ungerechtigkeit und Feigheit. Glücklicherweise sind aber diese Beschuldigungen ganz ungegründet. Es ist bis jetzt nur ein Fall vorgekommen, der nach §. 21. der Convention den Ausschluß einer Firma aus dem Rechnungsverband zur Folge hatte. Dieser Fall wurde aber zuerst vor den Genossenschaftsvorstand gebracht, der mit Zustimmung von zwei Vertretern der Gehilfen und zwar einstimmig gegen den Beklagten entschied. Erst dann kam die Sache vor das nach §. 24. für diesen Fall gewählte Comité. Auch das Urtheil dieses Comité's fiel einstimmig gegen den Beklagten aus. Ich glaube auch nicht, daß das Urtheil irgend eines Geschworenengerichts anders hätte ausfallen können, da ein Brief des Gehilfen, dessen Austritt den Streit verursachte, vorlag, in welchem derselbe sein Unrecht selbst anerkannte und einer bedingten Conventionalstrafe wegen um Nachsicht bat.

Der Hr. Verf. kann nur von diesem Falle sprechen, da sonst keine Ausschließung stattfand und da allerdings Verhandlungen über die Wiederaufnahme und Vermittlungsversuche stattfanden. Ich selbst versuchte nämlich auf den Wunsch des Ausgeschlossenen seine Wiederaufnahme zu vermitteln, es ist auch ganz richtig, daß der Kläger selbst, sowie alle andern Theilnehmer der Convention das freundlichste Entgegenkommen zeigten, natürlich in der Meinung, der Ausgeschlossene wolle eine entsprechende Genugthuung geben, eine Meinung, die auch ich theilte, die aber leider ganz irrig war; denn als ich mit dem Ausgeschlossenen darüber verhandeln wollte, zeigte es sich, daß er gar keine Genugthuung zu geben geneigt sei, so daß meine Mission sofort ihr Ende erreichte.

Ich will gern annehmen, daß der Hr. Verf. die nähern Verhältnisse dieses Falles nicht gekannt hat und daß er nur aus Unkenntniß Unwahres berichtete; andernfalls würde die Frechheit, mit der er ehrenwerthe Männer lügnerischerweise der Ungerechtigkeit und Feigheit beschuldigt, denn doch alle Grenzen übersteigen.

Die Leser dieser Blätter werden nun über die Convention urtheilen können. Ich selbst halte sie noch wesentlicher Verbesserungen fähig, ich bin aber, als sie mir vorgelegt wurde, beigetreten, weil ich weiß, wie schwierig es ist, eine größere Zahl von Concurrenten zu einer Einigung über so delicate Punkte zu bringen. Man muß da eben, sobald in den Hauptpunkten die Uebereinstimmung erzielt ist, in Nebendingen nachgiebig sein, sonst könnte nie etwas erreicht werden.

Mit sowie allen Theilnehmern der Convention werden sachgemäße Erörterungen derselben sehr angenehm sein, besonders wenn sie durch begründeten Tadel Verbesserungen einzelner bedenklicher Partien möglich machen. In dem Aufsatze des Hrn. Verf. aber konnte ich eine Belehrung irgend einer Art nicht finden, ja ich muß seinen Beruf, in buchhändlerischen Angelegenheiten das Wort zu ergreifen, überhaupt sehr bezweifeln.

○
Convention

der Prager Buch- und Kunsthändler.

Angeichts der auf das Prinzip fester Ladenpreise gestellten Einrichtungen im deutschen Buchhandel, nach welchen der Sortiments-Buch-